

FDP.Die Liberalen, Postfach 6136, 3001 Bern

Bundesamt für Umwelt
BAFU
3003 Bern

Bern, 9. Februar 2016
WaV / MM

Änderung der Waldverordnung im Rahmen der Ergänzung des Waldgesetzes Anhörungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Anhörungsverfahren

Das Ziel, im Rahmen der neuen NFA-Periode 2016-2019 möglichst rasch die Ergänzungen des Waldgesetzes umzusetzen, ist durchaus nachvollziehbar und erstrebenswert. Mit der nun verzögerten parlamentarischen Behandlung des Waldgesetzes bleiben aber die zentralen Fragen der Gesetzesvorlage weiterhin ungeklärt. Auf Basis dieser ungewissen Vorlage die Verordnungsanpassung zu analysieren erscheint wenig zweckmässig. Die *FDP.Die Liberalen* verlangt, dass zukünftig die Fristen für die Einreichung der Stellungnahmen zumindest so weit verschoben werden, bis die parlamentarische Beratung der Gesetzesrevision abgeschlossen ist.

Änderung Waldverordnung

Eine abschliessende Beurteilung bezüglich Annahme oder Ablehnung der Verordnungsanhörung ist aus den oben genannten Gründen nicht möglich. Die bereits bekannten Anpassungen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden und zur Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen werden von der FDP grundsätzlich begrüsst. Zu der konkreten Umsetzung hat die FDP aber unterschiedliche Vorstellungen.

Aus- und Weiterbildung

Eine zusätzliche Befugnis in der Weiterbildung gemäss WaV Art. 32 Abs. 2 zum Erlass von Richtlinien durch das BAFU entspricht nicht der im WaG (Art. 29) vorgesehenen Rolle des Bundes. Das Bundesamt sollte höchstens eine koordinierende Rolle einnehmen, damit die Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen, Kantonen und Branchenvertretern optimiert wird und die Richtlinien für die Branche zusammen erarbeitet werden.

Arbeitssicherheit

Die Arbeitssicherheit nach Art. 21a des Waldgesetzes ist weiterhin Teil der laufenden Revision, die es grundsätzlich zu streichen gilt. Trotzdem will die FDP auf einen aktuellen Missstand hinweisen. Bei einer allfälligen Annahme des Gesetzesartikels muss bei der Umsetzung in der Verordnung darauf geachtet werden, dass die betroffenen Organisationen und Kantone über die Inhalte und Dauer der genannten Sicherheitskurse mitbestimmen können. Art. 34 Abs. 2 der WaV spricht aktuell nur dem BAFU diese Kompetenz zu. Dies gilt es zu korrigieren. Die Absätze 3 und 4 sind ausserdem zu streichen. Die genaueren Inhalte von Holzerntearbeiten sollen in den Händen der umsetzenden Organe bleiben und müssen nicht auf nationaler Ebene definiert werden.

Absatz und Verwertung von Holz

Für die FDP ist es grundsätzlich falsch, eine Absatzförderung für Holz im Gesetz bzw. auf Verordnungsebene zu verankern. Dabei macht es auch keinen Unterschied, ob die Förderung nur auf den vorwettbewerblichen oder überbetrieblichen Bereich begrenzt ist. Eine Absage an solche neuen Subventionstatbestände würde neben geringeren Ausgaben in erster Linie dazu führen, dass Konflikte mit dem internationalen Handelsrecht verhindert werden. Aus diesem Grund fordert die FDP eine konsequente Benutzung von „berücksichtigen“ anstatt „fördern“ auf Gesetzes- und Verordnungsebene. Zudem braucht es ein Abgleich mit dem französischen Text, damit Missverständnisse verhindert werden. Ungeklärt bleibt die im Gesetz vorgeschlagene Förderung der Verwendung von Schweizer Holz in öffentlichen Bauten. Wie soll diese Forderung in die Verordnung eingebaut werden?

Abfindung Schäden ausserhalb des Schutzwaldes

Die Abgeltung für Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes fällt aufgrund von Art. 40a Abs. 4 in die alleinige Kompetenz des BAFU. Dieser Entscheid muss jedoch klar in Kooperation mit den Kantonen gefällt werden. Die FDP beantragt entweder eine Überarbeitung oder die Streichung dieses Absatzes.

Gebührenverordnung BAFU

Laut Kapitel 4.4 des Erläuterungsberichtes soll die Gebührenverordnung BAFU ergänzt werden, um die anfallenden Kosten durch Kontrollen von Verpackungsmaterialien aus Holz teilweise dem Verursacher zu verrechnen. Auch wenn eine höhere Verursachergerechtigkeit grundsätzlich begrüssenswert ist, lehnt die FDP diese Änderung ab. Erstens handelt es sich bei der Kontrolle dieser Materialien um eine staatliche Aufgabe bzw. um ein öffentliches Interesse, die den Schutz vor Schadorganismen verhindern soll. Die Kosten für diese Kontrolle über eine Grundgebühr und diverse Zuschläge an Private zu überwälzen ist aus Sicht der FDP der falsche Weg, um den Bundeshaushalt zu entlasten. Zweitens steht die Erhebung der verursachergerechten Verrechnung in keinem Verhältnis zu dem daraus erhofften Mehrwert. Einem Zusatzaufwand von jährlich 1,2 Mio. CHF stehen Einnahmen von 540'000 CHF (nur Grundgebühr) pro Jahr gegenüber.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Der Präsident



Philipp Müller
Ständerat

Der Generalsekretär



Samuel Lanz